

## Video-Überwachungsanlagen in privaten Wohnhäusern

Verbesserte Technik, sinkende Preise und aktuelle Kriminalstatistiken haben zu einem Boom bei der Installation von Video-Überwachungsanlagen im privaten Bereich, seien es Wohnhausanlagen oder auch Einfamilienhäuser, geführt.

In vielen Fällen haben wohl erst (wenn überhaupt) die jüngsten Medien-Berichte über das Verfahren bei der Datenschutzkommission betreffend Videoanlagen in Wiener Gemeindebauten zu ersten Zweifeln hinsichtlich der Rechtmäßigkeit dieser Einrichtungen geführt (siehe etwa weitere Berichte über die seit Jahrzehnten bestehenden Überwachungs-Anlagen in den Wohntürmen von Alterlaa).

Bei der Prüfung der Rechtmäßigkeit einer derartigen Anlage ist einerseits das Datenschutzgesetz (DSG 2000) zu beachten, andererseits aber auch, was oft vergessen wird, die Frage einer allfälligen Verletzung zivilrechtlicher Persönlichkeitsrechte der betroffenen Personen<sup>1</sup>. In vielen Fällen wird das Ergebnis der Zulässigkeitsprüfung nach beiden Kriterien gleich sein – es kann aber durchaus auch vorkommen, dass zwar datenschutzrechtlich kein Problem besteht, zivilrechtlich jedoch in unzulässiger Weise in Persönlichkeitsrechte eingegriffen wird (und umgekehrt). Doch prüfen wir die Kriterien im Einzelnen:

### Datenschutzrecht:

Die wichtigste Unterscheidung, die hier zu treffen ist, liegt darin, ob die gefilmten Szenen aufgezeichnet (gespeichert) werden oder ob bloß eine zeitgleiche Übertragung auf einen Bildschirm (etwa bei einem Portier) erfolgt.

Erst mit der Speicherung der Aufnahme liegt nach herrschender Auffassung eine Datenanwendung i.S. des DSG vor. Solange dies nicht erfolgt – sei es, weil nur eine zeitgleiche Übertragung erfolgt oder auch, weil die Anlage nicht in Betrieb oder gar nur eine Attrappe ist – liegt datenschutzrechtlich kein Problem vor.

Soll jedoch eine Aufzeichnung erfolgen, bedarf es der vorherigen (!) Anmeldung bei der Datenschutzkommission<sup>2</sup>. Da aus den Aufzeichnungen in manchen Fällen strafrechtlich relevante oder sog. sensible Daten (Gesundheitszustand, Hautfarbe...) erkennbar sind, darf die Anlage nicht sofort nach der Anmeldung in Betrieb gehen. Erst wenn die Datenschutzkommission die Bewilligung erteilt oder nicht innerhalb von zwei Monaten nach Anmeldung eine Untersagung bzw. zumindest einen Verbesserungsauftrag übermittelt, darf die Überwachung beginnen. Wer zu früh startet, riskiert (eventuell empfindliche) Verwaltungsstrafen.

Die Kommission nimmt regelmäßig eine Abwägung zwischen den Interessen des Anlagenbetreibers einerseits und den möglichen Beeinträchtigungen der Rechte der betroffenen (aufgenommenen) Personen andererseits vor. Daher sollten bereits bei Antragstellung konkrete Angaben über den Zweck der Anlage, deren Funktionsweise sowie die getroffenen Maßnahmen zur Verhinderung von

---

<sup>1</sup> Erfolgt die Installation im betrieblichen Bereich, kommen hiezu noch arbeitsverfassungsrechtliche Fragen, insbesondere die zwingende Einbeziehung des Betriebsrates gem. § 96 ArbVG

<sup>2</sup> Details und Formulare unter [www.dsk.gv.at](http://www.dsk.gv.at)

Missbrauch gemacht werden. Liegen schon Daten über Vandalismus-Fälle, Einbrüche etc. vor, sollten diese ebenfalls zur Untermauerung des Antrages vorgelegt werden. Auch ist die Anlage – soll eine Chance auf Genehmigung bestehen – so einzurichten, dass allgemein zugängliche Bereiche nur im unbedingt notwendigen Ausmaß erfasst werden.

In diesem Sinne hat die Datenschutzkommission im bereits erwähnten Verfahren betreffend einige Wiener Gemeindebauten ausgesprochen, dass zwar Kameras in Müllräumen, Aufzügen und Garagen (in diesen Bereichen konnten massive Vandalismusschäden belegt werden), nicht aber in Stiegenhäusern oder bei den Hauseingängen gestattet werden. Gerade durch die Überwachung der zuletzt genannten Bereiche würde unzulässig in die Interessen der Hausbewohner eingegriffen werden (immerhin wäre ja jederzeit ersichtlich, wer wann und in wessen Begleitung das Haus betritt oder verlässt). Auch der genehmigte Teil der Anlage ist vorerst nur „auf Probe“ zugelassen – bis 31.12.2009 hat die Gemeinde Wien nachzuweisen, dass durch die Anlage die Vandalismusschäden verglichen mit anderen Gemeindebauten tatsächlich zurückgehen.

Ähnliches wird auch für andere – private – Wohnbauten gelten. Die systematische Beobachtung (und Aufzeichnung) von Hauseingängen (u.U. sogar aller vorbeigehenden Passanten), gemeinsam zu nutzenden Gängen etc. wird nur in Ausnahmefällen (etwa wenn im Haus besonders gefährdete Personen wohnen) genehmigungsfähig sein. Für abgelegene, wenig begangene Bereiche des Hauses, in denen in der Vergangenheit mehrfach Diebstähle oder Sachbeschädigungen erfolgt sind (z.B. hauseigene Tiefgaragen), ist eine Genehmigung bei gut vorbereiteter Antragstellung durchaus denkbar. Soll die Überwachung nur das Wohnungsinnere oder einen privaten Garten bei Abwesenheit des Eigentümers abdecken, so dürfte die Genehmigung jedenfalls kein Problem darstellen.

### **Zivilrechtliche Aspekte:**

Erstaunlich selten hatte sich bisher der Oberste Gerichtshof mit den zivilrechtlichen Aspekten derartiger Anlagen zu befassen. Die wenigen vorliegenden Entscheidungen geben aber eine eindeutige Richtung vor: aus dem – seit seinem Inkrafttreten am 1.1.1812 unveränderten - § 16 ABGB, wonach jeder Mensch angeborene, schon durch die Vernunft einleuchtende Rechte habe, wird ein allgemeines Recht jedes Menschen auf Achtung seines Privatbereiches und seiner Geheimnisse abgeleitet. Daraus folgt, dass die systematische Video-Überwachung konkreter Menschen – etwa durch deren Nachbarn – im Normalfall einen unzulässigen Eingriff in diese Rechte darstellt. Ein gerichtlich durchsetzbarer Unterlassungsanspruch ist die Folge.

So hatte der OGH bereits im Jahre 1996 der Klage eines Mieters gegen dessen Vermieter Folge gegeben. Der Vermieter hatte – um das Vorliegen des Kündigungsgrundes der Nichtbenutzung der Wohnung beweisen zu können - eine Videokamera montiert, die permanent die Wohnungseingangstüre des Mieters filmte.

Diese Judikaturlinie fand im Vorjahr<sup>3</sup> ihre Fortsetzung, als der OGH – nur auf den ersten Blick überraschend – aussprach, dass auch die Anbringung einer (als solche nicht erkennbaren) Kamera-Attrappe unzulässig sei, wenn der betroffene Nachbar dadurch subjektiv das Gefühl des ständigen Überwacht-Seins haben konnte. In datenschutzrechtlicher Hinsicht wäre eine solche Attrappe aber – siehe oben – kein Problem.

---

<sup>3</sup> 6 Ob 6/06k

Ein weiterer Unterschied zu den Regelungen des DSG liegt darin, dass es bei derartigen Eingriffen in Persönlichkeitsrechte nicht darauf ankommt, ob die Anlage auch Daten-Aufzeichnungen vornimmt. Auch die bloße Übertragung der aufgenommenen Bilder des Nachbargartens auf einen Fernsehschirm im Wohnzimmer des Betrachters kann einen unzulässigen Eingriff darstellen und den Unterlassungsanspruch begründen.

Besitzer von Video-Anlagen (im Sinne der vorstehend erwähnten Entscheidung auch von nicht als solche erkennbaren Attrappen) sollten die (sichtbaren) Kameras daher so montieren, dass sie lediglich das eigene Objekt (etwa dessen Eingangstüre) aufnehmen, nicht jedoch die daran vorbeigehenden Personen. Soll tatsächlich auch eine Aufzeichnung erfolgen, ist darüber hinaus der Antrag an die Datenschutzkommission ohnehin unerlässlich.

**Dr. Georg Röhner**  
Rechtsanwalt in Wien